

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1982	Nummer 47
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung vom 28. Juli 1982 für den Kühlturm des Kernkraftwerkes Kalkar (SNR 300); Datum der Bekanntmachung: 6. September 1982	530

**Öffentliche Bekanntmachung über
die Genehmigung vom 28. Juli 1982
für den Kühlturm
des Kernkraftwerkes Kalkar (SNR 300)**

Datum der Bekanntmachung: 6. September 1982

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 28. Juli 1982 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kühlturms erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH
(SBK)
Kruppstraße 5, 4300 Essen 1,

auf ihren Antrag vom 21. April 1976 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb eines Kühlturms mit drückenden Ventilatoren mit einem maximalen Kühlwasserdurchsatz von 41200 m³/h für das im Bau befindliche Kernkraftwerk SNR-Kalkar in der Gemarkung Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve erteilt.“

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Kühlturms ist mit Auflagen und Bedingungen verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen in bezug auf Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Maßnahmen zum Schutz der Landschaft sowie Maßnahmen in bezug auf den Kühlturm als bauliche Anlage.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis freitags 8.00 bis 16.30 Uhr) und
- b) in der Stadtverwaltung der Stadt Kalkar, Verwaltungs-nebenstelle der Stadt Kalkar - Bauamt -, Grabenstraße 36, Zimmer 16 (Dienststunden: **montags bis mittwochs** 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr; **donnerstags** 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.00 bis 17.45 Uhr, **freitags** 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von denjenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW, Postfach 11 34, 4000 Düsseldorf, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Siebel

- GV. NW. 1982 S. 530.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X